ad 370. 1436

13/3528 DES N. 3.2/3528 Kaliski Innertopat
Zac'
Kaliski Innertopat
Zaciagu do Wejs Stepaca
weszło dn. L.

Nachweisung

der

an die Angehörigen der polnischen Legion zu zahlenden Gehälter und Löhnungen.

Anmerkungen.

1. Die in Spalte 5 der Nachweisung unter B aufgeführten Zuschüffe sind die Unterschiede zwischen den bisherigen österreichischen und den nunmehrigen deutschen Gebührniffen, soweit erstere höher sind als letztere. Bei Feststellung der Höhe der österreichischen Gebührniffe sind berücksichtigt für verheiratete Offiziere:

Gehalt, Feldzulage, Quartierbeihilfe, Familien-Unterhaltungsbeitrag.

Bei der Umrechnung ift folgender Kurs zu Grunde gelegt: 1 Kr. = 0,645 Mf.

- 2. Die Fähnriche sind in der polnischen Legion Offiziere. In Zukunft finden Ernennungen zu solchen nicht mehr statt.
- 3. Bei Kürzung der Feldzulage für die öfterreichische Wehrmacht wird der nichtpenfionsfähige Buschuß (Spalte 5) neu festgesetzt.
- 4. Der nichtpensionsfähige Zuschuß (Spalte 5) ist im Besoldungsforderungsnachweis in einer besonderen Spalte anzusordern.
- 5. Die Zulagen für die Gelbstbeköftiger betragen:

Für die Offiziere in Warschau täglich 5 Mf.

6. Der Dienstgrad "Offizierstellvertreter" bestand bisher nicht in der polnischen Legion. Es wird sich aber die Notwendigkeit ergeben, diesen Dienstgrad zu schaffen. Aus diesem Grunde

erfolgte Aufnahme in die Nachweifung.

Mit Wahrnehmung von Offizierstellen können Portepeeunteroffiziere und Offiziersaspiranten auf Widerruf beauftragt werden. Kommt die Veranlassung für die Beauftragung in Fortfall, so treten die Offizierstellvertreter auf Befehl des zuständigen Vorgesetzten in ihren früheren Dienstgrad zurück.

Die in der polnischen Legion bisher als Offizierstellvertreter bezeichneten Persönlichsteiten sind Offizieraspiranten. Sie sind nach dem von ihnen eingenommenen Unteroffiziersdienstand abzufinden.

8. Verpflegung und Beköstigungsgeld wird nach deutschen Grundsätzen gewährt. Für die polnischen Werbekommandos ist bezügl. Verpflegung durch Verfügung der Armeeintendantur vom 4. 12. 1916 1a Nr. 21950 Bestimmung getroffen.

A. Ledige Angehörige der polnischen Legion.

1	2	3	4		5		6		
Lfde. Nr.	Dienstgrad	Rangklasse	Für Offiziere vom 1. 5. 17, für Mannschaften vom 11. 4. 17 ab bei der deutschen Wehrmacht monatlich		Richt pensions= fähiger Zuschuß bei der deutschen Wehrmacht vom 1. 5. 17 ab monatlich Mk. Pfg.		Nicht pensions= fähiger Zuschuß bei der deutschen Wehrmacht vom 1. 5. 17 ab monatlich		Bemerkungen
1	Dberst (pułkownik)	VI	945) (<u>)</u>		_			
2	Dberstleutnant (podpułkownik)	VII	825		<u> </u>	_			
3	Major (major)	VIII	730	-		_			
4	Hauptmann (Kapitan)	IX	450			_			
5	Sperseutnant (porucznik)	X	220	-	_				
6	Leutnant (podporucznik)	XI	220		_				
7	Fähnrich (chorąży)	XII	220			_			
8	Feldwebel (sierzant sztabowy)		96			-	Daneben als Kompagnie- feldwebel 30 Mf. monatliche		
9	Vizefeldwebel (sierzant)		63				Dienstzulage, sofern die planmäßige Stärke der Kompagnie 100 Köpfe und		
10	Sergeant (plutonowy)		57	-	_		darüber beträgt, sonst nur die Hälfte.		
11	Unteroffizier (sekcyiny)		40			_			
12	Gefreiter (st. żołnierz)		18	90					
13	Gemeiner (szeregowiec)	10 bt	15	90		_			
14	Offizierstellvertreter (podchorąży)	1	130		<u>-</u>	1000			
		7 7 5 6							

Bei Beleihungen mit Ariegsstellen durch den zuständigen Vorgesetzten:

1	Hauptmann (Kapitan) als Batl. Kommandeur	IX	640		i -	
2	Oberleutnant (porucznik) als Rompagnieführer	X	310	-		_
3	Leutnant (podporucznik) als Kompagnieführer	XI	310	_	-	

B. Berheiratete Angehörige der polnischen Legion.

	1	2	3	4		5		6	
	Efde. Nr.	Dienstgrad	Nangklaffe	für Mannschaften vom 11. 4. 17 ab bei der deutschen Wehrmacht monatlich		Nicht penfions= fähiger Zuschuß bei der deutschen Wehrmacht vom 1. 5. 17 ab monatlich Mt. Pfg.		Bemerkungen	
	1	Oberst (pułkownik)	VI	945		-			
	2	Dberstleutnant (podpułkownik)	VII	825		_			
	3	Major (major)	VIII	730		_			
	4	Hauptmann (Kapitan)	IX	450					
1	5	Dberleutnant, (porucznik)	X	220		87			
and the latest designation of	6	Leutnant (podporucznik)	XI	220		45			
	. 7	Fühnrich (chorąży)	XII	220					
e. he	8	Feldwebel (sierzant sztabowy)	_	96		=		Daneben als Kompagnie- feldwebel 30 Mt. monatliche	
ie er	9	Vizefeldwebel (sierzant)	-	63			_	Dienstzulage, sofern die planmäßige Stärke der Kompagnie 100 Köpfe und	
ır	10	Sergeant (plutonowy)	-	57			_	darüber beträgt, sonst nur die Hälfte.	
	11	Unteroffizier (sekcyiny)		40		<u>-</u>			
	12	Gefreiter (st. żołnierz)	-	18	90	_			
	13	Gemeiner (szeregowiec)	-	15	90				
	14	Offizierstellvertreter (podchorąży)		130		-			
1				North Control			1 = 1/1 = 1		

Bei Beleihungen mit Kriegsstellen durch den zuständigen Vorgesetzten:

1	Hauptmann (Kapitan) als Batl. Kommandeur	IX	640	 _	-
2	Oberleutnant (porucznik) als Kompagnieführer	X	310	 	_
3	Leutnant (podporucznik) als Kompagnieführer	XI	310	_	

